

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung kann auf Antrag ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründet werden (§ 28a Abs. 1 SGB III).

Versicherungsberechtigt sind

- Pflegepersonen, die Angehörige (die den Pflegestufen I bis III nach dem SGB XI zugeordnet sind) mit einem zeitlichen Umfang von wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen. Der Angehörige muss Leistungen der sozialen Pflegeversicherung oder Leistungen nach anderen vergleichbaren Vorschriften beziehen (§ 28a Abs. 1 Nr. 1 SGB III).
- selbständig Tätige, deren Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst; die selbständige Tätigkeit kann auch im Ausland ausgeübt werden (§ 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III).
- Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in einem Staat außerhalb eines Mitgliedstaates der EU, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz ausüben; der zeitliche Umfang muss mindestens 15 Stunden wöchentlich betragen (§ 28a Abs. 1 Nr. 3 SGB III).

Damit ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründet werden kann, muss eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllt sein (§ 28a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SGB III). Wird die Vorversicherungszeit erfüllt, darf der Versicherte weder arbeitslosenversicherungspflichtig noch -versicherungsfrei sein; träfe das zu, könnte ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nicht begründet werden. Eine (versicherungsfreie) geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV schließt die Antragspflichtversicherung hingegen nicht aus.

Der Antrag auf Antragspflichtversicherung muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit/Beschäftigung bzw. nach Ende der Pflegezeit bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) gestellt werden.

Für Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, gilt als beitragspflichtige Einnahme (§ 345b SGB III)

1. in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 1 SGB III ein Arbeitsentgelt in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Bezugsgröße,
2. in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 2 und 3 SGB III ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße.

Damit den besonderen Schwierigkeiten während der unmittelbaren Startphase einer Existenzgründung Rechnung getragen wird, gilt für Selbständige im Jahr der Existenzgründung und im darauf folgenden Kalenderjahr als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße; sie zahlen in dieser Zeit nur den hälftigen Beitrag.

Die Beiträge werden in Höhe des jeweils geltenden Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben. Die Beiträge sind von den Versicherten allein zu tragen und direkt an die BA zu zahlen.

Der Beitragssatz für das Jahr 2018 liegt bei 3 Prozent. Auf Basis der Bezugsgröße von 3.045 Euro (West) und 2.695 Euro (Ost) liegt der monatliche Beitrag zur Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer bei 45,68 Euro (West) und 40,43 Euro (Ost).